Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/12

10. 11. 94

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Wolfgang Bierstedt, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Eva-Maria Bulling-Schröter, Heinrich Graf von Einsiedel, Dr. Ludwig Elm, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Uwe-Jens Heuer, Stefan Heym, Dr. Barbara Höll, Dr. Willibald Jacob, Ulla Jelpke, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Köhne, Rolf Kutzmutz, Andrea Lederer, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Dr. Günther Maleuda, Manfred Müller (Berlin), Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Steffen Tippach, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Winfried Wolf, Gerhard Zwerenz

zu dem Antrag der Fraktionen CSU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.
— Drucksache 13/1 —

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Zur Wahrung der Minderheitenrechte von Fraktionen und Gruppen erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung der sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, der verschiedenen Parteirichtungen und abweichender Meinungen sowie der Stärke der Fraktionen und Gruppen.

   Dabei ist sicherzustellen, daß die Vorlagen der Mitglieder sämtlicher Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte angemessen berücksichtigt werden."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Im Anschluß an einen Debattenbeitrag, in dem auf eine Fraktion oder Gruppe oder auf ein Mitglied des Bundestages eingegangen wurde, erteilt der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung unmittelbar danach. Die Zwischenbemerkung darf höchstens zwei Minuten betragen; der Redner/die Rednerin darf hierauf noch einmal antworten."

3. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Beträgt die Redezeit für eine Fraktion oder Gruppe zu einem Tagesordnungspunkt mehr als 30 Minuten, so ist die Redezeit auf mehrere Rednerinnen und Redner zu verteilen. Das gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates."

4. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschuß kann im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen von Einzelpersonen sowie gesetzlich bestimmter Geheimhaltungspflichten, insbesondere gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Bundestages, die Öffentlichkeit ausschließen. Der Beschluß des Ausschusses ist unter Hinweis auf die anzuwendenden Bestimmungen zu begründen."

5. § 78 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage, bei Gesetzentwürfen frühestens am siebten Tag nach Verteilung der Drucksachen (§ 123)."

Berlin, den 10. November 1994

Dr. Gregor Gysi
Wolfgang Bierstedt
Petra Bläss
Maritta Böttcher
Eva-Maria Bulling-Schröter
Heinrich Graf von Einsiedel
Dr. Ludwig Elm
Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Uwe-Jens Heuer
Stefan Heym
Dr. Barbara Höll
Dr. Willibald Jacob
Ulla Jelpke
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Rolf Köhne
Rolf Kutzmutz
Andrea Lederer
Heidemarie Lüth
Dr. Christa Luft
Dr. Günther Maleuda
Manfred Müller (Berlin)
Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Christina Schenk
Steffen Tippach
Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Winfried Wolf
Gerhard Zwerenz

Begründung

1. *Zu § 20 Abs. 2*

   In der bisherigen Praxis des Deutschen Bundestages bei der Behandlung der Vorlagen von Bundestagsgruppen im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung wurden den Gruppen in der Regel hintere Tagesordnungsplätze zugewiesen. Auch damit ist erreicht worden, daß diesen Vorlagen im Parlament wie in der Öffentlichkeit nur wenig Beachtung geschenkt wurde, diese Gruppen von einer Einflußnahme auf den parlamentarischen Willensbildungsprozeß weitgehend ausgeschlossen waren.

   Diese Praxis widerspricht dem Wählerwillen und dem verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz politischer Parteien und ihrer Abgeordneten, wie er etwa in § 28 Abs. 1 GO-BT zum Ausdruck kommt. Dieser Grundsatz schließt es aus, daß größere Parteien und Fraktionen andere Parteien und Fraktionen an der aktiven parlamentarischen Mitarbeit und Einflußnahme hindern.

   Die Achtung des Wählerwillens findet in der Achtung der parlamentarischen Tätigkeit der gewählten Abgeordneten ihren Ausdruck. Diese Tätigkeit ist in entsprechender Weise vom Parlament zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen.

   Für die Behandlung der Vorlagen bei der Festsetzung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedeutet dies unter Beachtung demokratischer Grundsätze die sachlich zu rechtfertigende Behandlung der Vorlagen kleinerer Fraktionen und Gruppen auch auf vorderen Plätzen der Tagesordnung, und zwar auch dann, wenn sie in ihrer politischen Richtung eine Minderheitenmeinung darstellen.

2. *Zu § 27 Abs. 2 Satz 3*

   Nach der jetzigen Fassung ist es möglich, unmittelbare Erwiderungen auf unsachliche Angriffe auf im Deutschen Bundestag vertretene Fraktionen und Gruppen in einem Redebeitrag der ersten Runde an das Ende der ersten Runde zu verschieben und dieser Erwiderung so letztlich die Wirkung zu nehmen.

   Dagegen ist in § 30 die direkte Erwiderung auf Angriffe auf einen Bundestagsabgeordneten zwingend. Diese Regelung hat die positive Wirkung, Bundestagsdebatten zu versachlichen und die Abgeordneten zu veranlassen, auf persönliche Angriffe weitgehend zu verzichten.

   Die Debatten der 12. Legislaturperiode haben nun gezeigt, daß unsachliche Angriffe auf einzelne Fraktionen und Gruppen zugenommen haben und auch für die 13. Legislaturperiode zu erwarten sind. Diese Angriffe hatten zumindest indirekt auch diskriminierenden und herabsetzenden Charakter gegenüber den Mitgliedern dieser Gruppen und Fraktionen.

   Es ist deshalb auch gegenüber solchen Angriffen angezeigt, durch die Ermöglichung direkter Zwischenbemerkungen die Debatte zu versachlichen.

3. *Zu § 28 Abs. 1 Satz 3*

Die Begrenzung der Redezeit auf 30 Minuten für Mitglieder des Bundestages fördert die Lebendigkeit der Debatten.

Andererseits ermöglicht die Festlegung auf maximal 30 Minuten, daß auch Mitglieder kleinerer Fraktionen und Gruppen geschlossenere Redezeiten erhalten und eine Rede mit späterer Fortsetzung, wie in der 12. Wahlperiode geschehen, ausgeschlossen ist.

4. *Zu § 69 Abs. 1*

Sämtliche parlamentarische Aufgabenbereiche werden heutzutage in die Ausschüsse verwiesen, die damit die wesentliche Arbeit des Deutschen Bundestages leisten.

Die öffentlichen Debatten im Parlament erscheinen demgegenüber mehr und mehr als rhetorisch gestaltete Grundsatzdebatten von Spezialisten oder Spitzenpolitikern, die den tatsächlichen Willensbildungsprozeß nur noch höchst unvollkommen und auch unverständlich widerspiegeln. Tatsächlich findet damit der parlamentarische Entscheidungsprozeß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Diese Situation widerspricht aber der Forderung und Vorstellung von der Repräsentation des Parlamentes, dessen demokratischer Charakter von seiner Publizität, nämlich von der Möglichkeit notwendiger Kritik und Kontrolle abhängt.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten gerade durch die Öffentlichkeit der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen Einblick in die Tätigkeit und Fähigkeit der von ihnen gewählten Abgeordneten, deren Kontrolle und Kritisierbarkeit durch deren Gewissensfreiheit im übrigen stark eingeschränkt ist.

Entscheidend ist aber, daß die Bürgerinnen und Bürger Einblick in politische Willensbildungsprozesse über Sachfragen gewinnen, die sie erst zur eigenen Willensbildung und zu politischen Entscheidungen befähigen. Die Öffentlichkeit ermöglicht ihnen auch eine bessere Einschätzung, welche Interessen welche Abgeordneten vertreten.

Die Zulassung der Öffentlichkeit in den Ausschüssen wird die einzelnen Abgeordneten veranlassen, die inhaltliche Arbeit der Ausschüsse zu verbessern. Sie ermöglicht auch die Beteiligung – sachverständiger – Bürgerinnen und Bürger an Gesetzgebungsvorhaben.

Sie wird auch zur Verbesserung der öffentlichen Berichterstattung über die Arbeit des Parlaments und über Gesetzgebungsvorhaben führen, desgleichen auch zur besseren Einschätzung der tatsächlichen politischen Arbeit der Parteien und deren weniger bekannten Abgeordneten.

Aus all diesen Gründen muß der Ausschluß der Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen die Ausnahme bleiben und kann nur durch besondere Umstände im Einzelfall, nicht allgemein, gerechtfertigt werden.

5. *Zu § 78 Abs. 5*

Damit die Beratung von Vorlagen, insbesondere von Gesetzentwürfen, kein Thema allein von Spezialisten der Parteien bleibt, die sich an der Formulierung dieser Entwürfe beteiligt haben, muß sämtlichen Abgeordneten, gerade auch denen der kleineren Fraktionen und Gruppen, Gelegenheit gegeben werden, den erforderlichen Sachverstand zur angemessenen Behandlung dieser Entwürfe im Plenum des Deutschen Bundestages zu erwerben.

Dies ist bei der gegenwärtigen Frist von 48 Stunden nach aller Erfahrung der letzten Legislaturperiode nicht möglich. Die Frist muß deshalb erheblich verlängert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333